

Behinderung – was ist das?

Es gibt verschiedene Definitionen von Behinderung:

Definition nach der Weltgesundheitsorganisation WHO (World Health Organisation)

Die WHO geht von 3 Begriffen aus:

1. Schädigung = Mängel oder Abnormitäten der anatomischen, psychischen oder physiologischen Funktionen und Strukturen des Körpers
2. Beeinträchtigung = Funktionsbeeinträchtigung oder –mängel aufgrund von Schädigungen, die typische Alltagssituationen behindern oder unmöglich machen
3. Behinderung = Nachteile einer Person aus einer Schädigung oder Beeinträchtigung

Die Erweiterung von Impairments (Schädigungen) oder Beeinträchtigungen zu Behinderungen ist von vielen Faktoren abhängig, so z. B. vom Individuum selbst, von seinen physischen und psychischen Dispositionen, von der Art und Schwere der Beeinträchtigungen sowie von der gesellschaftlichen und sozialen Umwelt, die wesentlich beeinflusst, in welchem Ausmaß Unterstützung und Hilfestellung für den Kompetenzerwerb und die Entwicklung von Handlungsstrategien gegeben werden.

Die **sozialrechtliche Definition** gemäß SGB IX lautet wie folgt:

§ 2 Behinderung

- „(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.*
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.*
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2*

vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).“

Jede körperliche, geistige oder seelische Veränderung, die nicht nur vorübergehend zu Einschränkungen und durch sie zu sozialen Beeinträchtigungen führt, gilt als Behinderung. Dabei ist es unerheblich, ob die Behinderung auf Krankheit oder Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Nicht nur vorübergehend sind diejenigen wesentlichen Behinderungen, die länger als sechs Monate auftreten. Allerdings kann eine Behinderung auch von Anfang an eine nicht nur vorübergehende sein, wenn sie aller Voraussicht nach länger als sechs Monate andauern wird.

Eine *körperlich wesentliche Behinderung* liegt dann vor, wenn die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft infolge einer körperlichen Regelwidrigkeit in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist. Dieses trifft bspw. zu bei: Teilverlust von Armen und Beinen, Missbildungen, Querschnittslähmung, Gliedmaßenfehlbildung, Spaltbildungen des Gesichts, Herzkrankheit, fortgeschrittener Krebskrankheit, Blindheit und Gehörlosigkeit.

Eine *geistig wesentliche Behinderung* liegt bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft infolge einer Schwäche der geistigen Kräfte vor. Sie kann in Schädigungen vor der Geburt (z. B. Mongolismus, Wasserkopf), während der Geburt (z. B. Sauerstoffmangel) oder nach der Geburt (z. B. Hirnhautentzündung, Tumore) bestehen.

Eine *seelisch wesentliche Behinderung* besteht in der erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft infolge seelischer Störungen. Derartige seelische Störungen sind: körperlich nicht begründbare Psychosen (z. B. Schizophrenie), Suchtkrankheiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen sowie seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Hirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen.

Abs. 1 Satz 1 rückt das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund und orientiert sich nicht mehr an den wirklichen oder vermeintlichen Defiziten körperlicher, intellektueller und psychischer Art. Nicht die Schädigung/Beeinträchtigung ist maßgeblich, sondern die Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen, wie z. B. Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben und Hilfe für andere, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliche Sicherheit, Gemeinschaftsleben.

Unter dem für das jeweilige Lebensalter untypischen Zustand im Sinne der genannten Definition ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von normalerweise in dieser Altersgruppe vorhandenen körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit zu verstehen.

Eine drohende Behinderung liegt vor, wenn eine entsprechende Beeinträchtigung noch nicht vorliegt, sie aber nach allgemeiner ärztlicher und fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei wird neben den ärztlichen Prognosen und Bewertungen auch auf objektive Anhaltspunkte - etwa den bisherigen Verlauf der gesundheitlichen Entwicklung - abgestellt.

Dazu § 53 Abs. 2 SGB XII: *„Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis*

mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.“

Die Umschreibung „von Behinderung bedroht“ hat für die Altersgruppen der 0- bis 6-Jährigen eine besondere Bedeutung, da aufgrund des jungen Alters die Diagnose „Behinderung“ nicht immer zweifelsfrei gestellt werden kann. Von der Diagnose „von Behinderung bedroht“ lässt sich nicht zwangsläufig auf eine spätere Behinderung schließen.

Die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung werden durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt, abgestuft nach Zehnergraden von 50 bis 100. Die Art der Behinderung wird anhand eines umfangreichen Kataloges von insgesamt 55 verschiedenen Behinderungen erfasst.

Die Versorgungsämter stellen auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Der Schwerbehinderte erhält zur Wahrnehmung von Rechten und zum Ausgleich von Nachteilen vom Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis.

Sind Menschen schwerbehindert, erhalten sie nach Teil 2 des SGB IX besondere Hilfen - z. B. einen besonderen Kündigungsschutz und Zusatzurlaub.

In der **Pädagogik** gelten laut der Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene als behindert

„..die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomotorischen Fähigkeiten soweit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderung. Behinderungen können ihren Ausgang nehmen von Beeinträchtigungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, der Stütz- und Bewegungsfunktionen, der Intelligenz, der Emotionalität, des äußeren Erscheinungsbildes sowie von bestimmten chronischen Krankheiten. Häufig treten Mehrfachbehinderungen auf...“

Von Behinderung bedroht sind nach der Empfehlung des Deutschen Bildungsrates Kinder und Jugendliche mit beeinträchtigten Funktionen oder Störungen, die, falls ihnen nicht rechtzeitig mit den entsprechenden therapeutischen und pädagogischen Hilfen begegnet wird, zu zeitweiligen oder dauernden Schädigungen führen können.

Arten von Behinderung

Je nach Art der Schädigung und ihrer Auswirkungen wird zwischen verschiedenen Arten von Behinderungen unterschieden:

1. Geistige Behinderung
2. Seelische Behinderung
3. Hörschädigung (Gehörlosigkeit + Schwerhörigkeit)
4. Körperbehinderung
5. Lernbehinderung
6. Sehschädigung
7. Sprachbehinderung
8. Verhaltensstörung

Grundsätzlich sind eindeutige Abgrenzungen zwischen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen jedoch kaum möglich, da diese auch gemeinsam auftreten können.

1. Geistige Behinderung

Die geistige Behinderung lässt sich wie folgt definieren:

§ 2 Verordnung nach § 60 SGB XII

„ Geistig wesentlich behindert ... sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.“

Eine geistige Behinderung ist keine gesundheitliche Störung oder psychische Krankheit, sondern ein spezieller Zustand der Funktionsfähigkeit, der in der Kindheit beginnt und durch eine Begrenzung der Intelligenzfunktionen und der Fähigkeit zur Anpassung an die Umgebung gekennzeichnet ist. Sie führt zu Erschwernissen in vielen Lebensbereichen, wie z. B. Kommunikation, Selbstversorgung, Sozialverhalten, Selbstbestimmung, Schulbildung, Arbeit und Freizeit.

Als Entstehungsgründe geistiger Behinderung kommen organisch bedingte Schädigungen des Gehirns in Betracht, die vor der Geburt (z. B. Mongolismus, Wasserkopf), während der Geburt (z. B. durch Sauerstoffmangel) oder nach der Geburt (z. B. durch Hirnhautentzündung, Tumore) eingetreten sein können.

Zu einer geistigen Behinderung zählen bspw. Down Syndrom (früher Mongolismus) und Autismus:

Das *Down-Syndrom* beruht auf einer genetischen Abweichung von der normalen Chromosomenausstattung des Menschen – das 21. Chromosom liegt dreifach vor. Entwicklungsbesonderheiten beim Down-Syndrom sind: verzögerte motorische Entwicklung, Hypotonie (Muskelschlaffheit), deutliche Sprachentwicklungsverzögerung, Hörschädigungen, visuelle Wahrnehmung und Gedächtnis für visuell Erfasstes oft sehr gut ansprechbar, i. d. R. sehr hohe soziale und emotionale Fähigkeiten.

Autismus bedeutet Selbstbezogenheit sowie Abkapselung oder Rückzug in die eigene psychische Welt. Diese Entwicklungsstörung beginnt innerhalb der ersten 36 Lebensmonate. Die Kernsymptome sind: qualitative Beeinträchtigung der zwischenmenschlichen Beziehungen, schwere Beeinträchtigung der Kommunikation

und der Phantasie, eingeschränkte Interessen und Entwicklung stereotyper Verhaltensmuster.

2. Seelische Behinderung

Eine seelische Behinderung ist schwer zu definieren. Sie drückt sich in den menschlichen Dimensionen Denken, Fühlen, Handeln, Wahrnehmung oder Orientierung aus, für die es keine genau definierte Norm gibt.

Sie ist in der Regel die Folge einer psychischen Störung. Dazu gehören im Wesentlichen:

1. körperlich nicht begründbare Psychosen (z. B. Schizophrenie, Depressionen, Manien),
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten sowie
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Im § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wurden erweiternd zum Begriff der seelischen Behinderung hinzugefügt:

- Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen) und der Sprache, wenn sie längerfristig die Integration gefährden
- chronische Störungen, die die psychische Entwicklung und Integration gefährden.

Eine seelische Behinderung besteht oder droht, wenn durch eine psychische Störung die schulische, berufliche oder soziale Integration des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zumindest gefährdet und somit dessen Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist.

3. Hörschädigung (Gehörlosigkeit + Schwerhörigkeit)

Gehörlosigkeit

Es wird unterschieden zwischen *prälingualer Gehörlosigkeit* (mit rudimentärem Hörvermögen geboren oder das das Hörvermögen vor oder bereits im Frühstadium der Spracherlernung verloren) und *postlingualer Ertaubung* (Hörvermögen erst nach der Spracherlernung eingebüßt).

Ein Gehörloser muss aber nicht auch taubstumm sein, wenn er eine entsprechende Förderung erhält.

Schwerhörigkeit

Schwerhörigkeit entsteht über einen längeren Zeitraum hinweg und ist eine verminderte Hörfähigkeit infolge eines vorübergehenden oder andauernden Defektes

des Gehörs. Die Fähigkeit, akustische Eindrücke und Sprache über das Ohr wahrzunehmen, bleibt aber erhalten.

Es wird unterschieden in leichtgradige, mittelgradige und hochgradige Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit bzw. Taubstummheit.

4. Körperbehinderung

"Eine Körperbehinderung ist - im allgemeinen Sprachgebrauch - eine überwindbare oder dauernde Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit infolge einer Schädigung des Stütz- und Bewegungssystems oder einer anderen organischen Schädigung..." (Handbuch der Sonderpädagogik, Band I)

Körperbehinderungen machen den überwiegenden Teil der Behinderungen aus.

Die häufigsten Formen sind:

- Schädigung des zentralen Nervensystems
- Schädigung des Skelettsystems
- Fehlbildungen des Skelettsystems
- Amputationen
- Muskelsystemerkrankungen
- Entzündliche Erkrankungen der Knochen und Gelenke

5. Lernbehinderung

Eine Lernbehinderung ist eine umfängliche, langandauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung des Lehr-/Lerngeschehens. Eine Lernstörung (Beeinträchtigung der Lehr-/Lernprozesse in einem enger begrenzten Bereich, z. B. Lese-Rechtschreibschwäche) kann sich durch laufende Misserfolge und der daraus resultierenden Schwächung der Zuversicht und Freude am Lernen zu einer Lernbehinderung ausweiten.

Eine Lernbehinderung entwickelt sich in einem dynamischen Prozess, unter bestimmten Belastungen, wie entwicklungs- und lernerschwerende biologische Faktoren und Umwelteinflüsse, ungünstige schulische Lehr-/Lernbedingungen.

Grundsätzlich ist eine Abgrenzung von anderen Begriffen wie z. B. Schulleistungsschwäche, Lernversagen oder Lernstörungen schwierig, da eine Lernbehinderung nicht so leicht ersichtlich ist wie z. B. eine Körperbehinderung.

6. Sehschädigung

Bei der Sehschädigung erfolgt eine Unterteilung in Sehbehinderung und Blindheit.

Bei der Sehbehinderung liegt eine starke Herabsetzung des Sehvermögens vor.

Blindheit hingegen bedeutet das völlige Fehlen des Sehvermögens. Das heißt, dass der Betroffene nicht nur vorübergehend nichts oder nur so wenig sieht, dass eine alleinige Orientierung in einer fremden Umgebung nicht möglich ist. Blindheit kann

angeboren oder später durch Verletzungen, Vergiftungen, Augen- und Allgemeinerkrankungen herbeigeführt sein.

Augenärztliche Einteilung bezogen auf eine Messung der Fernsehstärke:

- *blind*: Sehvermögen von 2 % und weniger
- *hochgradige Sehbehinderung*: Sehvermögen von mehr als 2 % bis 5 %
- *Sehbehinderung*: Sehvermögen von mehr als 5 % bis 30 %

Ursache für eine Sehschädigung können auch andere Beeinträchtigungen sein, z. B. massive Einschränkung des Gesichtsfeldes, extreme Blendungsempfindlichkeit oder schwerwiegende Störung beim Sehen im Nahbereich.

In Deutschland werden pro Jahr ca. 160 blinde Kinder geboren. Die Anzahl hochgradig sehbehinderter Kinder ist vier- bis sechsmal so hoch.

Angeborene Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung können in den ersten Lebensjahren zu Entwicklungsverzögerungen führen, da Lernerfahrungen durch die aktive Beschäftigung mit Gegenständen und durch das Nachahmen der Handlungen anderer Personen, welche vorwiegend durch den Gesichtssinn angeregt und gesteuert werden, eingeschränkt sind. Mit dem Spracherwerb und der zunehmenden Möglichkeit, einem blinden Kind Sachverhalte erklären zu können, lassen sich aufgetretene Entwicklungsverzögerungen mindern. Andauernde Einschränkungen ergeben sich langfristig nur in einigen Lebensbereichen, wie z. B. in der Orientierung und Fortbewegung. In Lebensbereichen wie Sprache, Intelligenz, Sozialverhalten oder Persönlichkeitsentwicklung gibt es hingegen langfristig kaum Einschränkungen.

7. Sprachbehinderung

Eine Sprachbehinderung ist eine Störung oder Beeinträchtigung der Sprache. Auslöser sind Schädigungen des Zentralnervensystems, der Artikulations- oder Hörorgane, Hirnschädigungen oder psychische Faktoren.

Erscheinungsbilder einer Sprachbehinderung können sein:

- *Stimm- und Sprechstörungen*,
- *Sprachentwicklungsstörungen*, z. B. Dysgrammatismus (fehlerhafte Anwendung grammatikalischer Regeln bei der Bildung von Sätzen und der Beugung von Wörtern),
- *Artikulationsstörungen*, z. B. Stimmeln (Dyslalie),
- *Stottern/Poltern*,
- *Aphasie* (= Sprachstörung als Folge einer Schädigung der Sprachfelder im Gehirn; tritt in verschiedenen Formen auf: Störung des Sprechens - Wörter und Begriffe werden nicht mehr verstanden - Bezeichnungen von Gegenständen und Inhalten werden vergessen) und

- *Mutismus* (Verstummen durch inneren Rückzug, Sprachlosigkeit).

8. Verhaltensstörung

Unter einer Verhaltensstörung werden Verhaltensweisen verstanden, die von der sozialen Norm abweichen. Ein solches Verhalten ist zum Beispiel eine Essstörung wie Bulimie, übertriebenes Kratzen und Beißen bei Kleinkindern, Depression, übertriebene Ängstlichkeit und Zurückgezogenheit.

Um eine Verhaltensstörung handelt es sich dann, wenn das von der Norm abweichende Verhalten deutlich und dauerhaft auftritt oder regelmäßig wiederkehrt. Handelt es sich hingegen um eine leichtere Form, spricht man von einer Verhaltensauffälligkeit.

Diese Art der Behinderung manifestiert sich vorrangig im Schulalter.

Ursachen für eine Verhaltensstörung können, unter Einbeziehung weiterer Faktoren, einschneidende Erlebnisse, wie z. B. die Trennung der Eltern, sein.

Klassifizierung der Behinderung

1. Mehrfachbehinderung

Eine Mehrfachbehinderung liegt vor, wenn eine Grundbehinderung (Primärbehinderung) eine oder mehrere Folgebehinderung/-en (Sekundärbehinderungen) nach sich zieht. Dieses ist fast immer der Fall. Eine Grundbehinderung alleine ist eher selten.

Treten mehrere Behinderungen gemeinsam auf, können diese unabhängig voneinander bestehen oder sich in ihren Auswirkungen gegenseitig überschneiden und verstärken.

2. Schwerbehinderung (auch: schwerbeschädigt oder schwergeschädigt)

Beläuft sich der Grad der Behinderung auf mindestens 50, so liegt eine Schwerbehinderung vor (siehe auch § 2 Abs. 2 SGB IX). Durch die Einstufung in die Schwerbehinderung erhält der Behinderte einen Schwerbehindertenausweis sowie auch gewisse Rechtsansprüche. Gesetzliche Regelungen für diese Personengruppe finden sich im Schwerbehindertengesetz (SchwbG).

3. Schwerstbehinderung

Schwerstbehinderung ist die Steigerung des Begriffes der „Mehrfachbehinderung“. Er bringt zum Ausdruck, dass ein besonders großer Hilfs- und Förderbedarf besteht.

Entstehung von Behinderungen:

Die Ursache einer Behinderung ist je nach ihrer Art unterschiedlich. Möglich ist auch eine Kombination aus mehreren Ursachen und Folgen (Mehrfachbehinderung, Schwerstbehinderung). Häufig ist die genaue Ursache nicht eindeutig feststellbar. Dieses ist sehr oft bei einer geistigen Behinderung der Fall.

Generell lassen sich folgende Ursachen unterscheiden:

a) erworbene Behinderungen

- während der Geburt entstandene Schädigungen, z. B. durch eine Fehlgeburt oder durch Sauerstoffmangel,
- durch Infektionen, chronische Krankheiten oder Alkohol-, Drogen-, Tabak- oder Medikamentenkonsum der Mutter während der Schwangerschaft,
- durch Krankheiten, z. B. Erkrankung des Herzens, Krebs,
- durch körperliche Schädigungen, z. B. durch Gewalteinwirkung, Unfall, Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung,
- durch Alterungsprozesse

b) angeborene Behinderungen

- durch Vererbung bzw. chromosomal bedingt,
- vor der Geburt entstandene Schädigungen

Krankheit ist die häufigste Ursache einer Behinderung.

Eine weitere Ursache stellt auch Armut dar. Einer unteren sozialen Schicht anzugehören, bringt oftmals ein erhöhtes Risiko gesundheitlicher Gefährdungen mit sich, welches eine Behinderung bedingen kann.

Folgen von Behinderung

Eine Behinderung wirkt sich für die Betroffenen in vielen Lebensbereichen aus. Häufig sind ihnen die Verrichtungen des täglichen Lebens gar nicht oder nur eingeschränkt möglich. Nicht selten sind sie ihr Leben lang auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen, was sie in ihrer Unabhängigkeit einschränkt. Eine Behinderung erschwert selbstständiges Handeln, das Ausprobieren eigener Fähigkeiten und das Zugehen auf Andere. Ihre Andersartigkeit und die Erkenntnis, bestimmte Dinge nicht in gleichem Umfang tun zu können wie nicht behinderte Menschen, löst bei den Betroffenen oft Trauer aus. Die eigene Behinderung zu akzeptieren ist ein schwieriger und lang andauernder Prozess.

Behinderungen haben Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. So sind Behinderte z. B. in ihren wirtschaftlichen und beruflichen Möglichkeiten eingeschränkt und können Freizeitaktivitäten nur bedingt oder gar nicht wahrnehmen. Aufgrund ihrer Andersartigkeit erleben sie auch heute noch Diskriminierung und Unterdrückung, was ihre soziale Integration umso schwerer macht. Ablehnende Reaktionen der Umwelt, wie z. B. anstarren, hänseln oder einfach ignorieren, führen bei den Behinderten dazu, dass sie gegenüber Nichtbehinderten Misstrauen und Aggressionen aufbauen, sich zurückziehen und sich isolieren.

Darüber hinaus können Behinderungen weitere Behinderungen zur Folge haben. Beispielsweise sind viele der geistig behinderten Menschen mehrfach behindert. Bei ihnen treten häufig zusätzlich Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen oder schwere organische Erkrankungen (z. B. Herzfehler) auf. Auch seelische Probleme können sich ergeben, wie z. B. durch starke körperliche Einschränkungen.

Behinderungen wirken sich nicht nur auf persönlicher, sondern auch auf familiärer Ebene aus. Für die Familie bedeutet die Behinderung eines Familienmitgliedes einen erheblichen Pflegeaufwand sowie auch psychische und wirtschaftliche Belastungen.